



AfD Fraktion KT MSN, Erdmannsdorfer Str. 2, 09557 Flöha

Landratsamt Mittelsachsen
Herrn Landrat Damm
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

AfD Fraktion Kreistag Mittelsachsen
Geschäftsstelle Flöha
Erdmannsdorfer Str. 2
09557 Flöha
Tel. 03726-7925491

Dr. Rolf Weigand
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Kreisrat
rolf.weigand@afd-mittelsachsen.de

Großschirma, den 10.01.2022

**Anfrage 109:
Umgang mit der Impfpflicht im Gesundheitswesen und der Pflege in Mittelsachsen**

Sehr geehrter Herr Landrat,

auf meine Fragen zum Umgang mit der Impfpflicht im Kontext einer drohenden Schließung von Gesundheitseinrichtungen (Arztpraxen, Physiotherapien, ...) und dem drohenden Personalmangel in der stationären und ambulanten Pflege heute bei einer Sondersitzung im Sächsischen Landtag, erhielt ich vom Gesundheitsministerium die Antwort, dass dies die Landkreise vor Ort entscheiden müssten und ein Versorgungsauftrag über der Impfpflicht (§20a IfSG) steht. Daher bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Szenarien, Notfallpläne etc. kommen bei welcher ärztlichen Versorgungsquote in Mittelsachsen bzw. in den einzelnen Sozialräumen wann zum Einsatz?
2. Welche Szenarien, Notfallpläne etc. kommen bei welcher therapeutischen (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie etc.) Versorgungsquote in Mittelsachsen bzw. in den einzelnen Sozialräumen wann zum Einsatz?
3. Wann bzw. wie rechtzeitig müssten Pflegeeinrichtungen ggf. Angehörige, Vorsorgebevollmächtigte, Betreuer informieren und bitten, sich um alternative Wohn- und/oder Pflegeangebote zu kümmern, weil aufgrund der Impfquote unter den Mitarbeitern eine Betreuung laut Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ab 15.03.2021 nicht mehr (vollständig) gewährleistet werden kann?
4. Wie kann und soll in Pflegeeinrichtungen eine Auswahl erfolgen, welche Bewohner verbleiben könnten?

5. Welche Szenarien, Notfallpläne etc. kommen ab Mitte März zur Sicherstellung der stationären und ambulanten Pflege in Mittelsachsen zum Einsatz oder wie kann und soll künftig eine stationäre und ambulante Versorgung durch die Pflegeeinrichtungen bei Personalausfall infolge §20a IfSG in Mittelsachsen sichergestellt werden?
6. Wie plant der Landkreis Mittelsachsen mit §20a IfSG ab 15.03.2022 im Kontext der Aussage des Gesundheitsministerium am 10.01.2022 „Der Versorgungsauftrag steht über der Impflicht.“ im Gesundheitswesen und der Pflege umzugehen?

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Weigand

Dr. Rolf Weigand

1. Stellv. Fraktionsvorsitzender